



## Praxisaufgabe wegen Berufsunfähigkeit aus Alters- oder anderen Gründen

Als Praxisinhaber stellen sich viele Fragen bei einer Praxisabgabe oder Praxisaufgabe: Wer ist zu informieren oder was muss veranlasst werden? Grundsätzlich sollte alles rechtzeitig geplant und in Angriff genommen werden.

Ein Verkauf der Praxis ist jedoch nicht immer möglich, da es zwischenzeitlich mehr Anbieter von Praxen als Käufer gibt. Inhaber, die ihre zahnärztliche Praxis abgeben wollen, sollten sich deshalb auch mit dem Gedanken vertraut machen, worauf zu achten ist, wenn die Tätigkeit ohne Verkauf endet. Die nachfolgend zusammengestellten Informationen dienen als Leitfaden, woran bei Abgabe einer zahnärztlichen Praxis zu achten ist. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Praxisabgabe/Praxisaufgabe stets von individuellen Praxisverhältnissen abhängig ist.

### Wer sollte informiert werden?

- a. Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)**
- b. Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB)**
- c. Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)**
- d. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
- e. Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB)**
- f. Bezirksstelle**
- g. Steuerberatungsunternehmen**
- h. Vertragspartner und Mitgliedschaften**
- i. Patientenstamm**

### **a. Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)**

Postfach 10 07 22, 03007 Cottbus | [www.die-brandenburger-zahnaerzte.de](http://www.die-brandenburger-zahnaerzte.de)

Die Mitgliederverwaltung der LZÄKB ist mit einem formlosen Schreiben zu informieren. Dabei muss der Termin zur Praxisabgabe und gegebenenfalls der Praxisnachfolger benannt werden.

Mitgliederverwaltung  
Tel.: (03 55) 3 81 48-14 | [ischulz@lzkb.de](mailto:ischulz@lzkb.de)

### Abmeldung Röntgenanlage

Die Einstellung des Betriebes der Röntgeneinrichtung ist zeitnah der Zahnärztlichen Stelle Röntgen anzuzeigen; diese Abmeldung kann formlos erfolgen. Das Formblatt zur Abmeldung finden Sie im Internet auf den Kammerseiten unter [www.die-brandenburger-zahnaerzte.de](http://www.die-brandenburger-zahnaerzte.de) (Zahnärzte > Zahnärztliche Stelle > Sonstiges / Adressen). Auch der Wechsel des Betreibers ist der Zahnärztlichen Stelle mitzuteilen.

Zahnärztliche Stelle Röntgen  
Tel.: (03 55) 3 81 48-50 | [gfritzsche@lzkb.de](mailto:gfritzsche@lzkb.de)

## Berufsausbildungsverhältnisse

Bei Beschäftigung von Auszubildenden ist das Referat ZFA der LZÄKB schriftlich darüber zu informieren, dass die Praxistätigkeit (Benennung des Datums) endet und das Ausbildungsverhältnis nicht fortgeführt wird. Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichten sich Auszubildende gemäß § 11 BBiG, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen. Die eingerichtete Stellenbörse bei der LZÄKB kann ebenfalls hilfreich sein.

ZFA-Referat  
Tel.: (03 55) 3 81 48-13 | [jblasseck@lzkb.de](mailto:jblasseck@lzkb.de)

## **b. Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB)**

Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam | [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de)

Der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist die beabsichtigte Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (Rückgabe der Zulassung) rechtzeitig mitzuteilen. Die Zulassungsstelle der KZVLB ist schriftlich zu benachrichtigen.

Zulassungsstelle  
Tel.: (03 31) 29 77-334 | [christiane.ariza@kzvlb.de](mailto:christiane.ariza@kzvlb.de)

## **c. Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)**

[Start | Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit \(LAVG\) \(brandenburg.de\)](#) > Arbeitsschutz > Fachbereich Strahlenschutz

Wenn von der Praxisaufgabe oder -abgabe eine oder mehrere Röntgeneinrichtungen betroffen sind, ist das dem Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) gemäß §§ 12 und 19 StrlSchG anzuzeigen. Von Bedeutung ist auch, wenn werdende Mütter oder Beschäftigte in der Elternzeit bei einer Praxisübergabe nicht übernommen werden sollen oder mit der Praxisaufgabe arbeitslos werden. Werdende Mütter und Beschäftigte in der Elternzeit haben einen besonderen Kündigungsschutz. Hier muss das LAS (gem. § 9 Abs. 3 MuSchG und § 18 Abs. 1 BEEG) in solchen Fällen einer Kündigung zustimmen.

Zentrale  
Tel.: (03 31) 86 83-0

## **d. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**

Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg (Hauptverwaltung)  
[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

Über die beabsichtigte Praxisaufgabe benötigt die BGW eine kurze schriftliche Mitteilung. Angaben über das genaue Einstellungsdatum, das bis zum Einstellungsdatum gezahlte Bruttoarbeitsentgelt, die Anzahl der Arbeitnehmer und die private Anschrift/Wohnanschrift des Zahnarztes / der Zahnärztin, damit der Abschlussbeitragsbescheid zugestellt werden kann, werden benötigt.

Zentrale  
Tel.: (0 40) 2 02 07-0

## e. Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin

Klaus-Groth-Str. 3, 14050 Berlin | [www.vzberlin.org](http://www.vzberlin.org)

Bei einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) sind alle Änderungen der beruflichen Tätigkeit umgehend bekanntzugeben, dazu gehört ebenfalls die Mitteilung über die Praxisabgabe/Praxisaufgabe. Für alle beruflichen oder privaten Änderungsmitteilungen ist die Mitgliederverwaltung des VZB zuständig.

Mitgliederverwaltung

Tel.: (0 30) 93 93 58-0 | [Merkblatt für Neumitglieder2020N.pdf \(vzberlin.org\)](#)

## f. Bezirksstelle

Informieren Sie bitte auch umgehend Ihren Bezirksstellenvorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung, welcher unter Umständen helfend vor Ort tätig werden kann. Auch der Bereitschaftsdienstbeauftragte der Bezirksstelle ist bezüglich der Übernahme des Bereitschaftsdienstes durch einen anderen Kollegen zu informieren.

Übersicht Bezirksstellenvorstände sowie Notfalldienstbeauftragte  
[www.die-brandenburger-zahnaerzte.de](http://www.die-brandenburger-zahnaerzte.de) (Bereich Kammer > Über uns)

## g. Steuerberatungsunternehmen

Die Abgabe einer zahnärztlichen Praxis wird in vielfältiger Weise vom Steuerrecht tangiert. Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater über die möglichen steuerlichen Angelegenheiten (z. B. Abklärung von Forderungen und Verbindlichkeiten, steuergünstiger Zeitraum) bei Beendigung der Praxistätigkeit.

## h. Vertragspartner und Mitgliedschaften

Für Praxisverträge allgemein gilt: Sichten Sie diese rechtzeitig, überprüfen Sie die Kündigungsfristen und kündigen Sie fristgerecht!

→ *Arbeitsverträge mit Mitarbeitern*

Arbeitsverträge sind rechtzeitig und fristgerecht durch den Praxisinhaber schriftlich zu kündigen. Es handelt sich um einen Fall der betriebsbedingten Kündigung (wegen Aufgabe des Betriebes). Kündigungsfristen sind dem Arbeitsvertrag zu entnehmen. Falls keine vertraglich fixierte Kündigungsregelung vorliegt, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB). Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, Ihre Mitarbeiter bei einer Kündigung darauf hinzuweisen, dass sich diese bei der zuständigen Arbeitsagentur arbeitssuchend melden müssen (Hinweis im Kündigungsschreiben empfehlenswert).

→ *Ausbildungsverträge*

Berufsausbildungsverträge enden nicht automatisch mit der Beendigung der Praxistätigkeit. Sie bestehen vielmehr fort und sind gemäß § 22 Abs 2 Ziff. 1 BBiG (Kündigung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) schriftlich und mit Begründung versehen (wegen Aufgabe der Praxis) durch Sie als Praxisinhaber zu kündigen.

Betreffend Suche einer neuen Ausbildungspraxis kann die Jobbörse unter [www.die-brandenburger-zahnaerzte.de](http://www.die-brandenburger-zahnaerzte.de) genutzt werden.

→ *Mietverträge*

Die Mietverhältnisse über Praxisräume sind unter Berücksichtigung der ausgehandelten Kündigungsfrist im Mietvertrag zu kündigen.

→ *Versicherungsunternehmen*

Abgeschlossene Praxisversicherungen oder Versicherungen nach individuellem Absicherungsbedürfnissen sind rechtzeitig zu sichten und zu prüfen.

→ *Telekommunikation*

Kündigung von praxisbezogener Telekommunikation wie Telefon und Internet sowie erhobene Rundfunkgebühren betreffend GEZ.

→ *Entsorgungsunternehmen*

Entsorgungspflichtige Abfälle (z. B. Amalgamabfälle, Entwickler- und Fixierlösungen) benötigen einen Entsorgungsnachweis vom zuständigen Entsorgungsunternehmen. Oftmals wurde mit einer entsprechenden Firma ein Entsorgungsvertrag geschlossen.

→ *Softwarewartung*

Die EDV-Ausrüstung mit entsprechender Software unterliegt Änderungen/Neuerungen – Softwarewartungsverträge sind rechtzeitig vor Praxischließung zu kündigen, da meist lange Kündigungsfristen vereinbart sind.

→ *Praxiszeitschriften*

Für Patienten im Wartezimmer liegen erfahrungsgemäß Zeitschriften aus, welche über einen Lesezirkel bezogen werden. Achten Sie auf die Kündigungsfristen.

→ *Vereine und Verbände*

Mitgliedschaften bei Vereinen oder Verbänden müssen, wenn kein Interesse mehr an einer Mitgliedschaft besteht, beendet werden.

## **i. Patientenstamm**

Bei Abgabe/Aufgabe einer zahnärztlichen Praxis sind die Patienten zu informieren, damit sie sich rechtzeitig einen neuen Zahnarzt suchen können. Dazu können Patienten angeschrieben werden.

Da dieser Weg sehr kostenintensiv sein kann, empfiehlt es sich, die Patienten per Zeitungsanzeige über die Beendigung der Tätigkeit (verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen) in Kenntnis zu setzen.

Patientenunterlagen sind auf Anforderung weiterbehandelnden Kollegen zu übergeben; den Empfang der einzelnen Unterlagen sollten Sie sich als Nachweis für dessen Verbleib quittieren lassen.

Die Herausgabe von Behandlungsunterlagen an Patienten ist ebenfalls möglich. Die im Einzelnen ausgehändigten Patientenunterlagen müssen anhand einer Quittung (inkl. Adresse des Patienten, Datum und Unterschrift) nachgewiesen werden können.

Die Behandlungsunterlagen sowie andere wichtige Dokumente sind ferner nach Aufgabe der Praxistätigkeit laut gesetzlicher Festlegung aufzubewahren (Informationen zu Aufbewahrungsfristen sind im Internet unter [www.die-brandenburger-zahnaerzte.de](http://www.die-brandenburger-zahnaerzte.de) > Kammer > Zahnärzte > Berufsrecht zu finden).

Zu den umfangreichen Leistungen und Beratungsangeboten beispielsweise durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung, dem Versorgungswerk oder Steuerberater erkundigen Sie sich bitte direkt bei den zuständigen Stellen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Übersicht einige wichtige und hilfreiche Informationen zur Verfügung gestellt zu haben. Der Artikel ersetzt keine rechtliche oder steuerlich-rechtliche Beratung. Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Stelle.

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg gibt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und die Rechtsbeständigkeit der vorliegenden Hinweise. Zudem wurde im Sinne einer besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechtsform gewählt. Selbstverständlich sind alle Personen w/m/d gemeint.